

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 212/13 S

L 5 AS 29/12 und L 5 AS 30/12 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 15 AS 2293/11 WA, S 15 AS 2294/11 WA (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Wittenberg,
Melanchthonstraße 3a, 06886 Wittenberg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 9. April 2013 (L 5 AS 29/12 und L 5 AS 30/12) und des
4. Senats des Bundessozialgerichts vom 29. April 2013 (B 4 AS 190/13 S) werden
als unzulässig verworfen.

Die Anhörungsrüge und die Gegenvorstellung der Klägerin gegen den zuvor bezeich-
neten Beschluss des Bundessozialgerichts werden zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Ausgangsverfahren wendet sich die Klägerin gegen eine Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt vom 9.4.2013 (*L 5 AS 29/12 und L 5 AS 30/12*). Es hat die Anträge der Klägerin auf Bewilligung von PKH für zwei Berufungsverfahren gegen Entscheidungen des SG Dessau abgelehnt. Das BSG hat die Beschwerde der Klägerin gegen diese Entscheidung durch Beschluss vom 29.4.2013 (*B 4 AS 190/13 S*) wegen Unanfechtbarkeit der zweitinstanzlichen Entscheidung als unzulässig verworfen.
- 2 Durch Schreiben vom 30.4.2013 hat die Klägerin erneut persönlich Nichtzulassungsbeschwerde hiergegen eingelegt und die Zulassung der Revision beantragt. Der Senat hat daraufhin mit Schreiben vom 21.5.2013 die Rechtslage nochmals dargelegt. Am 22.5.2013 hat sich die Klägerin alsdann gegen den Beschluss des erkennenden Senats beschwert und macht geltend, durch die Entscheidung des erkennenden Senats in ihren Rechten aus Art 19 und 103 GG verletzt zu sein. Zudem sei die Entscheidung nicht mit einer ausreichenden Begründung versehen.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des LSG ist unzulässig.
- 4 Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG vom 9.4.2013 ist - wie bereits in dem Beschluss des erkennenden Senats vom 29.4.2013 ausgeführt - nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 S 4 GVG liegt hier nicht vor. Zudem können Rechtsmittel zum BSG nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Die Beschwerde ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die außerordentliche Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des BSG vom 29.4.2013 ist ebenfalls unzulässig.
- 6 Eine solche Beschwerdemöglichkeit ist im Gesetz nicht vorgesehen und nach der Einführung der "Anhörungsrüge" nach § 178a SGG auch mit dem Grundsatz der Rechtsmittelklarheit nicht zu vereinbaren (*vgl hierzu BVerfGE 107, 395; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 172 RdNr 8*).



- 7 Selbst wenn in dem Vorbringen der Klägerin jedoch eine "Anhörungsrüge" zu erblicken sein sollte, vermag sie auch damit nicht durchzudringen. Die Anhörungsrüge ist nicht begründet.
- 8 Es ist nach dem Vortrag der Klägerin nicht zu erkennen, dass das BSG sie mit dem Beschluss vom 29.4.2013 in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt haben könnte (§ 178a Abs 1 S 1 Nr 2 iVm Abs 2 S 5 SGG). Ihr Vortrag erschöpft sich in der Bemängelung der Nichtzulassung der Revision mit der Behauptung, ihr stehe ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des LSG zu. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie in der Entscheidung des erkennenden Senats dargelegt.
- 9 Ebenso wenig vermag eine Auslegung des Vortrags der Klägerin als "Gegenvorstellung" zu der oben bezeichneten Entscheidung des erkennenden Senats zu einer Eröffnung des Rechtsmittelverfahrens gegen den Beschluss des LSG vom 9.4.2013 führen.
- 10 Die Gegenvorstellung als nicht geregelter außerordentlicher Rechtsbehelf ist zwar nach dem Inkrafttreten des § 178a SGG zum 1.1.2005 weiterhin als statthaft anzusehen (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3; BSG Beschluss vom 19.1.2006 - B 10 SF 4/05 S; zuletzt BSG Beschluss vom 19.12.2012 - B 4 AS 21/12 C*). Der Vortrag der Klägerin ist jedoch nicht geeignet, eine Gegenvorstellung zu begründen. Die Gegenvorstellung setzt als Akt richterlicher Selbstkontrolle voraus, dass dem Betroffenen grobes prozessuales Unrecht zugefügt worden sein muss (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3*). Im vorliegenden Fall zeigt die von der Klägerin vorgebrachte Begründung keine derartige schwerwiegende Rechtsverletzung auf, insbesondere nicht die Verletzung von Verfahrensgrundrechten. Es wird insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar.

